

SATZUNG
zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Rappenau
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

- 4. Änderungssatzung -

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat am 29. Juli 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 16. Februar 2017 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 (Gebührenhöhe) erhält folgende Neufassung:

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Kindergarten- bzw. Schuljahr 2021/2022:

1. Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren):

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **Regelöffnungszeit**

bei einem Kind:	244 Euro
bei zwei Kindern:	190 Euro
bei drei Kindern:	126 Euro
bei vier und mehr Kindern:	42 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **verlängerten** bzw. **flexiblen Öffnungszeiten**

bei einem Kind:	299 Euro
bei zwei Kindern:	227 Euro
bei drei Kindern:	152 Euro
bei vier und mehr Kindern:	51 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **Ganztagesbetreuung**

bei einem Kind:	436 Euro
bei zwei Kindern:	271 Euro
bei drei Kindern:	218 Euro
bei vier und mehr Kindern:	78 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **Regelöffnungszeit**

bei einem Kind:	349 Euro
bei zwei Kindern:	263 Euro
bei drei Kindern:	177 Euro
bei vier und mehr Kindern:	64 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **verlängerten** bzw. **flexiblen Öffnungszeiten**

bei einem Kind:	392 Euro
bei zwei Kindern:	297 Euro
bei drei Kindern:	199 Euro
bei vier und mehr Kindern:	70 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit **Ganztagesbetreuung**

bei einem Kind:	488 Euro
bei zwei Kindern:	320 Euro
bei drei Kindern:	243 Euro
bei vier und mehr Kindern:	88 Euro

- bei **Platzsharing** (zwei Kinder teilen sich einen Kleinkindplatz zu Regelöffnungszeiten, flexiblen oder verlängerten Öffnungszeiten)

Berechnung der Gebühr ausgehend von der
Betreuungszeit und einem Kind unter 18 Jahren

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

75 Euro je Kind

2. Kindergartenkinder:

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **Regelöffnungszeit**

bei einem Kind:	122 Euro
bei zwei Kindern:	95 Euro
bei drei Kindern:	63 Euro
bei vier und mehr Kindern:	21 Euro

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **verlängerten** bzw. **flexiblen Öffnungszeiten**

bei einem Kind:	153 Euro
bei zwei Kindern:	119 Euro
bei drei Kindern:	79 Euro
bei vier und mehr Kindern:	26 Euro

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit
Ganztagesbetreuung

bei einem Kind:	276 Euro
bei zwei Kindern:	189 Euro
bei drei Kindern:	123 Euro
bei vier und mehr Kindern:	41 Euro

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

75 Euro je Kind

3. Schulkinder

- für den Besuch einer **Betreuungsgruppe** im Rahmen der Verlässlichen Grundschule
(Betreuungszeit bis zu 6 Stunden)

bei einem Kind:	78 Euro
bei zwei Kindern:	51 Euro
bei drei Kindern:	34 Euro
bei vier und mehr Kindern:	10 Euro

- bei einem **Betreuungszeitraum über 6 Stunden** ist für jede weitere halbe Stunde zusätzlich zu erheben

bei einem Kind:	25 Euro
bei zwei Kindern:	14 Euro
bei drei Kindern:	10 Euro
bei vier und mehr Kindern:	3 Euro

- für den Besuch einer **Ganztagesgruppe**

bei einem Kind:	276 Euro
bei zwei Kindern:	189 Euro
bei drei Kindern:	123 Euro
bei vier und mehr Kindern:	41 Euro

- für die **stundenweise Betreuung** am Tag

bis zu 3 Stunden	7 Euro
bis 6 Stunden	13 Euro

- für die Abgabe einer **warmen Mahlzeit**

75 Euro je Kind

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem Kindergarten- bzw. Schuljahr 2021/2022 (01. September 2021) in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, 30. Juli 2021

gez.
Sebastian Frei
Oberbürgermeister